

16. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
SenBildWiss — II C 3 G
Tel.: 9026 (926) — 5150

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei — G Sen —

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung

A. Problem:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die derzeitigen Regelungen zur vorschulischen Sprachförderung nicht ausreichen, um für Kinder mit Sprachdefiziten einen erfolgreichen Schulbeginn zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl Kinder aus einem deutschsprachigen Elternhaus, als auch Kinder mit einem Migrationshintergrund. Es ist daher erforderlich, die vorschulische Sprachförderung zeitlich auszuweiten und zu intensivieren.

Da viele Eltern wollen, dass ihr Kind nicht in die zuständige Grundschule, sondern in eine Grundschule ihrer Wahl eingeschult wird, sollen die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen an die in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin — Brandenburg entwickelten Grundsätze angepasst werden, um so für alle Beteiligten eine größere Transparenz herzustellen.

B. Lösung:

Durch Ergänzung des Schulgesetzes und des Kindertagesförderungsgesetzes sowie der Kindertagesförderungsverordnung wird eine Pflicht zur Teilnahme an vorschulischen Sprachstandsfeststellungen und Sprachfördermaßnahmen für alle Kinder begründet. Ergibt sich nach der Feststellung des Sprachstandes im Mai des Jahres vor der regelmäßigen Einschulung ein Sprachförderbedarf, so erfolgt eine Sprachförderung für ein Jahr.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Gesamtkosten:

Kosten entstehen für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen. Derzeit besuchen etwa 3000 Kinder der Gruppe der Vierjährigen keine Tageseinrichtung. Da nur schwer einzuschätzen ist, bei wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt wird und wie viele hiervon nicht von der Möglichkeit des dritten beitragsfreien Kita-Jahres Gebrauch machen, wird für die weitere Berechnung davon ausgegangen, dass ca. 1000 Kinder von der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung an hierfür benannten Tageseinrichtungen betroffen sind.

Im Rahmen der mit den jeweiligen Trägern der Tageseinrichtungen zu schließenden Vereinbarungen sollen für die Sprachstandsfeststellung und —förderung pro Kind Pauschalbeträge gezahlt werden.

Für die Sprachstandsfeststellung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 30.- Euro pro Kind vorgesehen. Grundlage für die Berechnung dieses Betrages ist die max. Testdauer von einer Stunde, die zu einem Mehraufwand von 3.000 Stunden führt. Demnach entstehen Mehrkosten von maximal 90.000.- Euro jährlich.

Für die Durchführung der Sprachförderung in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Vereinbarungen mit deren Trägern zu schließen. Diese sollen sich an den personellen Ausstattungsstandards im Kostenblatt für den Halbtagesplatz (5 Stunden Betreuung ohne Essen) orientieren und an eine Betreuung im Umfang von 3 Stunden täglich angepasst werden. Die Finanzierung wird im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren parlamentarisch beraten und festgelegt; im Rahmen des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2008/2009 erfolgt ein Ausgleich. Eine Ausweitung des Haushaltsvolumens ist nicht vorgesehen.

Schließlich werden an den zentralen Einrichtungen der Jugendhilfe sowohl für die Sprachstandsfeststellung als auch für die Sprachförderung insgesamt 24 Koordinatorinnen und Koordinatoren (2 pro Region) eingesetzt. Ein Stellenmehrbedarf entsteht durch diese Aufgabe nicht, da sie bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bestandteil des entsprechenden Tätigkeitsprofils ist. Stellenwirtschaftliche Folgen entstehen nicht, die 24 Koordinatorinnen und Koordinatoren sind Teil des Lehrerstellenplans im Kontingent „Deutsch als Zweitsprache“.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wird in diesem Bereich harmonisiert. Das Brandenburgische Schulgesetz wurde am 15. Dezember 2006 dahingehend geändert, dass nunmehr in § 37 Abs.1 die Verpflichtung für alle Kinder aufgenommen wurde, zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen.

G. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
SenBildWiss - II C 3 G -
Tel.: 9026 (926) - 5150

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -
über das Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S.26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S.812), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 7 Nr. 8 wird die Angabe „§§ 54 und 55“ durch die Angabe „§§ 54 und 55 a“ ersetzt.
2. In § 52 Abs. 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 6“ ersetzt.
3. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Das Sprachstandsfeststellungsverfahren findet statt

1. für die Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, in dieser,
2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe.

(2) Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, soweit sie nicht während dieser Zeit in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der

Schule und unter schulischer Aufsicht in den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen,
2. für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und deren Finanzierung.“

4. Es wird folgender § 55 a eingefügt.

„§ 55 a

Aufnahme in die Grundschule

(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören.

(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen,
2. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern beeinträchtigen würde oder
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse.

Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.

(3) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte nicht zuständige Grundschule aufgenommen werden, ist Absatz 2 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Kinder im Einschulungsbereich und der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Für Grundschulen oder einzelne Züge an Grundschulen, die auf Grund einer Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 3) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet worden sind, werden abweichend von Absatz 1 keine Einschulungsbereiche festgelegt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen.

(6) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.“

5. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 darf die zuständige Schulbehörde auch personenbezogene Daten von Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten aus dem jeweils aktuellen Meldebestand des in §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S.700) geregelten IT-Verfahrens verarbeiten.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

6. In § 127 wird die Angabe „und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht)“ durch die Angabe „der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) und des § 55 (vorgezogene Sprachförderung)“ ersetzt.

Artikel II
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S.322) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrages, der in den Tageseinrichtungen verfolgt wird. Hierzu werden entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt. Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies betrifft insbesondere auch die Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung in Vorbereitung des Schulbesuchs.“

2. § 7 Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.“

Artikel III
Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S.700) wird wie folgt geändert:

„Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S.26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S.812), in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 bis 5, der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlich ist.“

Artikel IV
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die derzeitigen Regelungen zur vorschulischen Sprachförderung noch optimiert werden müssen, um für alle Kinder mit Sprachdefiziten einen erfolgreichen Schulbeginn zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl Kinder aus einem deutschsprachigen Elternhaus, als auch Kinder mit einem Migrationshintergrund. Es ist daher erforderlich, die vorschulische Sprachförderung zeitlich auszuweiten und zu intensivieren.

Ferner sollen durch die Neuregelung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Wahlgrundschule der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg angepasst und das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten erweitert werden.

b) Einzelbegründung:

zu Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Gemäß § 55 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin — SchulG — in seiner bisherigen Fassung stellt die Schule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht der Schulanfangsphase teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, werden von der Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet, soweit sie nicht bereits in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden. Bislang finden die Sprachförderkurse im letzten Halbjahr vor dem jeweiligen Schulbeginn statt. Sie umfassen regelmäßig drei Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche. Sie beginnen im Februar des Jahres und enden mit Beginn der Sommerferien.

zu 1. und 2. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

zu 3. Mit der Neuregelung in § 55 Absatz 1 SchulG wird die Sprachstandsfeststellung vorgezogen und erfolgt nun bis zum 31. Mai des Jahres vor der Einschulung. Die Pflicht, an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen, gilt für alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden. Kinder, die erst in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März des nachfolgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden (sog. Antragskinder, § 42 Absatz 2 SchulG) und deren Schulpflicht erst mit der Aufnahme in die Schule beginnt, nehmen nicht an dieser vorgezogenen Sprachstandsfeststellung teil. Für diese Kinder verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Für die Kinder, die zum Zeitpunkt der Sprachfeststellung schon eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, wird die Feststellung des Sprachstandes dort durchgeführt. Bei allen anderen Kindern erfolgt die Sprachstandsfeststellung in einer zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtung der Jugendhilfe. Die Benennung erfolgt, nachdem zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit dem ausgewählten Träger der Einrichtung geschlossen wurde. Die Sprachstandsfeststellung soll insgesamt durch Personal des Trägers der Einrichtung der Jugendhilfe erfolgen. Die dadurch für die Kinder, die bisher keine Einrichtung der Jugendhilfe besucht haben, entstehenden Mehrkosten werden im Rahmen der zu schlie-

Benden Vereinbarungen den Trägern der Einrichtung erstattet. Eine Absenkung der für die Zwecke der Leistungen der Jugendhilfe in dieser Einrichtung vorzuhaltenden Standards für Sachmittel und Personalausstattung ist damit nicht verbunden. Ort und Zeit der Sprachstandsfeststellung wird den Erziehungsberechtigten dieser Kinder zuvor rechtzeitig von der Schulbehörde mitgeteilt.

Der Sprachstand soll bei allen Kindern mit einem einheitlichen Verfahren — vorgesehen ist das Verfahren „Deutsch Plus 4“ — festgestellt werden. Die inhaltlichen Vorgaben dieses Sprachstandsfeststellungsverfahrens werden durch die für Schule und durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ausgearbeitet und fachlich abgestimmt. Diese fachliche Abstimmung ist bereits zum Erlass der Verordnung nach § 55 Abs.3 durch verwaltungsinterne Beteiligung vorzunehmen. Dabei sind die spezifischen Förderbedingungen in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass die Qualitätsanforderungen der Sprachstandsfeststellungen für alle Kinder vergleichbar sind. Die Umsetzung dieses Sprachstandsfeststellungsverfahrens erfolgt in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Senatsverwaltung. Dabei soll das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung so konzipiert sein, dass es - ohne an Aussagekraft und Qualität einzubüßen — mit geringem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden kann. Um dies für die Praxis sicherzustellen, können die Träger der Jugendhilfe in dieses Verfahren mit eingebunden werden.

Auch bei der Sprachförderung nach § 55 Abs.2 ist wieder zwischen den Kindern, die eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen und den Kindern, die dies nicht tun, zu unterscheiden.

Besuchen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe, erfolgt die Förderung dort und in der Verantwortung der Tageseinrichtung (vgl. dazu auch § 1 Absatz 2 Satz 4 Kindertagesförderungsgesetz n.F.). Die Sprachförderung dieser Kinder erfolgt im Rahmen des freiwilligen Besuchs der jeweiligen Tageseinrichtung. Diese Kinder müssen nicht an den verpflichtenden Förderkursen unter schulischer Aufsicht teilnehmen. Gleiches gilt für die Kinder, die in anderer Weise, z.B. in einer Tagespflegestelle, entsprechend gefördert werden. Davon kann dann ausgegangen werden, wenn bei festgestelltem Sprachförderbedarf die Förderung zwar nicht in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe erfolgt, qualitativ aber auf einem Niveau durchgeführt wird, das dieser Förderung oder der Förderung unter schulischer Aufsicht entspricht.

Für die Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, findet die Sprachförderung in schulischem Auftrag und unter schulischer Aufsicht an in den einzelnen Regionen gelegenen Tageseinrichtungen statt. Die Förderung selbst soll auch hier durch das Personal des Trägers der Einrichtung durchgeführt werden. Es handelt sich um eine Maßnahme auf der Grundlage des Schulrechts. Mit den Trägern der einzelnen Tageseinrichtungen der Jugendhilfe sind zu den konkreten Modalitäten der Nutzung und den entstehenden Kosten gesonderte Vereinbarungen zu schließen. Zudem soll sich die zuständige Schulaufsicht hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen mit der für die Förderung der „Kita-Kinder“ zuständigen Aufsichtsstelle nach § 45 SGB VIII abstimmen. Um Reibungsverluste bei der Einrichtung der Sprachkurse zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Träger der Tageseinrichtungen oder deren Interessenverbände in das vorbereitende Verfahren mit einzubeziehen.

Bei den Kindern, die erst nach Feststellung des Sprachstandes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe angemeldet werden, erfolgt die Sprachförderung im Rahmen des freiwilligen Besuchs der jeweiligen Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten müssen in diesem Fall neben dem Nachweis über die Anmeldung in der Tageseinrichtung beim zuständigen

Schulamt auch belegen, dass sie die betreffende Tageseinrichtung über den bestehenden Sprachförderbedarf ihres Kindes informiert haben.

Durch die Neuregelung wird die Gesamtdauer der vorschulischen Sprachförderung auf ein Jahr ausgedehnt. Der zeitliche Umfang der täglichen Sprachfördermaßnahmen verbleibt bei mindestens 3 Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Um ein Gelingen der erweiterten Sprachförderung im Einzelfall sicherzustellen, ist neben der intensivierten Förderung der Kinder weiter erforderlich, dass alle an dem Verfahren Beteiligten, insbesondere die Schulen und die Träger der Jugendhilfe, sich bewusst sind, dass nur bei einem Ineinandergreifen der einzelnen Förderschritte und bei einer Abstimmung der einzelnen Förderinstrumente ein Erfolg möglich ist. Eine Zusammenarbeit der einzelnen Beteiligten im Vorfeld von Entscheidungen erscheint daher unerlässlich.

Die Förderung selbst erfolgt durch geeignetes Fachpersonal. Zu diesem Kreis gehören Personen, die Qualifikationen im Hinblick auf einen entwicklungsgemäßen Sprachaufbau bei Kindern erworben haben.

Im neuen § 55 Abs. 3 Nr. 1 wird klargestellt, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, für alle Kinder den konkreten Termin für die Sprachstandsfeststellung durch Rechtsverordnung festzulegen. Die ansonsten bestehenden getrennten Zuständigkeiten für den Jugendhilfe- und Schulbereich werden in diesem Punkt durchbrochen, da es schon aus Gründen der Vergleichbarkeit wichtig ist, dass alle Kinder zu einem einheitlichen Zeitpunkt getestet werden. In § 55 Abs. 3 Nr. 2 wird die bisherige Ermächtigungsgrundlage dahingehend erweitert, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, auch die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen, die personelle Ausstattung sowie die Auswahl der Träger und deren Finanzierung durch Rechtsverordnung regeln kann.

zu 4. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Regelungen, die bisher in § 55 Abs.1 und 3 bis 6 enthalten waren und die Aufnahme in die Grundschule betreffen, in einer eigenen Norm zusammengefasst.

Der frühere § 55 Abs.1 wird nunmehr zu § 55 a Abs. 1 mit der Änderung, dass die Worte „in der Regel“ gestrichen werden. Diese Streichung dient der Klarstellung und der Verschlankung des Verfahrens bei der Bearbeitung der Schulanmeldungen. Die bisherige Öffnungsklausel führte vereinzelt dazu, dass Kinder direkt an Schulen in freier Trägerschaft angemeldet wurden und durch die dann erforderlichen Recherchen zusätzlicher organisatorischer Aufwand entstanden ist.

Die Einfügung des Zusatzes „Erstwunsch“ im neuen Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung und vereinfacht das Verständnis der Norm im Zusammenhang mit der Neuregelung in Absatz 3.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird dahingehend ergänzt, dass der Wunsch nach dem Besuch einer verlässlichen Halbtagsgrundschule dem bereits bislang geltenden Wunsch nach dem Besuch einer Ganztagsgrundschule gleichsteht. Zudem wird zur Klarstellung aufgenommen, dass die Erziehungsberechtigten ausdrücklich den für sie wichtigen Gesichtspunkt für die Auswahl der Wahlgrundschule auswählen und benennen müssen.

Die Ergänzungen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, wonach nur intensive Beziehungen zwischen Kindern die Voraussetzungen der Regelung erfüllen können. Sie erhöhen die Transparenz für den Bürger und erleichtern auch die Prüfung durch die Schulträger.

Die Ergänzungen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 dienen der beispielhaften Klarstellung, über die hinaus es angesichts der flächendeckend eingeführte Betreuungsangebote kaum weitere Gründe geben sollte.

Absatz 3 wird neu eingefügt. Er beinhaltet eine Regelung für die Situation, dass ein Kind, das nicht die Grundschule in seinem oder ihrem Einschulungsbereich besuchen möchte, in die von seinen oder ihren Erziehungsberechtigten ausgewählte Schule nicht aufgenommen wird. In diesen Fällen sind die Auswahlgrundsätze des Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 auf die von den Erziehungsberechtigten geäußerten Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern an diesen Schulen nach Berücksichtigung der Kinder aus dem Einschulungsbereich und den Kindern, die diese Schule als Erstwunsch angegeben haben, noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Sie trägt den Wünschen der Erziehungsberechtigten in einem erweiterten Umfang Rechnung und präzisiert das in diesen Fällen anzuwendende Verfahren. Im Hinblick darauf ist auch ein gesteigerter Verwaltungsaufwand zu vertreten.

zu 5. Da die Schulen durch die vorgezogene Sprachstandsfeststellung und -förderung personenbezogene Daten von Kindern, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, sowie ihren Erziehungsberechtigten erhalten, müssen die im Schulgesetz enthaltenen Vorschriften für die Datenverarbeitung ergänzt werden.

Die Aufforderung zur Teilnahme an den Sprachfördermaßnahmen und die Überwachung der Teilnahme hieran wird von den Schulämtern gesteuert. Dazu müssen die Schulämter im Vorfeld der Sprachstandsfeststellung Angaben dazu haben, welche Kinder bereits eine Tageseinrichtung besuchen bzw. welche Kinder bislang nicht in einer Tageseinrichtung betreut werden. Die Jugendverwaltung wird hierzu den Meldebestand des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit den Daten aus dem in der Kindertagesförderungsverordnung geregelten IT-Verfahren (ISBJ) über bestehende Betreuungsverhältnisse in Tageseinrichtungen abgleichen und Namen und Anschrift derjenigen Kinder, die nicht bereits eine Tageseinrichtung besuchen, an das jeweilige Schulamt melden.

Die übrigen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

zu 6. § 127 ist um den Hinweis auf die vorgezogene Sprachförderung zu ergänzen, da durch die verpflichtende vorschulische Sprachstandsfeststellung und —förderung die Freiheit der Person eingeschränkt wird. Es ist daher nur folgerichtig, neben den in der Vorschrift bereits enthaltenen Hinweisen auf das Schulverhältnis und die Schulpflicht auch einen Bezug zur vorschulischen Sprachförderung aufzunehmen.

zu Artikel II Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

zu 1a. Da bei Kindern, die eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, der Sprachstand in der Tageseinrichtung festgestellt wird und dort auch die Förderung erfolgen soll, müssen die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes an die erweiterte Sprachförderung entsprechend angepasst werden.

Um die besondere Bedeutung des Spracherwerbs gerade auch im Hinblick auf den nachfolgenden Schulbeginn zu betonen und den verfahrensmäßigen Ablauf der Sprachstandsfeststellung und –förderung in der Tageseinrichtung der Jugendhilfe in seinen Eckpunkten zu regeln, wird § 1 Absatz 2 Satz 2. Halbsatz a.F. durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die Sprachförderung, als Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrages in der Tageseinrichtung entsprechend dem Berliner Bildungsprogramm erfolgt und die Sprachstandsfeststellungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt werden. Damit spiegelt sich in der Regelung in Absatz 2 Satz 3 die in § 55 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes enthaltene Unterscheidung zwischen den Kindern, die bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen und denjenigen, die das nicht tun, wider. Die Dachverbände der Träger der Einrichtungen haben sich durch die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten - QVTAG - vom 12. Januar 2006 verpflichtet, den in § 1 KitaFöG beschriebenen Bildungsauftrag zu erfüllen. Nach Absatz 2 Satz 4 werden die Vorgaben für die von den Tageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchzuführenden Sprachstandsfeststellungen durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt (vgl. hierzu die Begründung zu § 55 Absatz 1 SchulG, Anmerkung zu 1).

Absatz 2 Satz 5 regelt den Fall, dass Kinder, bei denen Sprachförderbedarf festgestellt wurde und die bisher in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gefördert wurden, die Förderung beenden. Dieser Umstand muss der Träger der Tageseinrichtung dem zuständigen Jugendamt mitteilen, das das zuständige Schulamt davon unterrichtet.

zu 1b. Durch die Ergänzung des Absatzes 4 um den Satz 3 wird ausdrücklich geregelt, dass die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung an die Schule weitergegeben werden sollen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Förderung der Kinder nach Schuleintritt orientiert am jeweiligen Einzelfall in optimaler Weise weitergeführt werden kann, falls zu diesem Zeitpunkt noch ein Sprachförderbedarf besteht.

zu 2. In § 7 Absatz 9 ist die Ermächtigungsgrundlage in Satz 2 um die Möglichkeit erweitert worden, die für die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten vom Jugendamt an das Schulamt zu übermitteln. Einzelheiten dieser Datenübermittlung sind in der Kindertagesförderungsverordnung geregelt, die nach der Neufassung auch auf das Verfahren der vorschulischen Sprachförderung angewendet werden kann.

zu Artikel III Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist erforderlich, um die Jugendämter in die Lage zu versetzen, die für die Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlichen und notwendigen Daten an die Schulämter zu übermitteln. Dabei werden nur die Daten übermittelt, die für die Benachrichtigung und Aufforderung der Kinder, die nicht bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, notwendig sind, d.h. Name und Anschrift der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Weitere Daten sind nicht erforderlich und daher auch nicht zu übermitteln.

B. Rechtsgrundlage:

§ 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

s.u. F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wird in diesem Bereich harmonisiert. Das Brandenburgische Schulgesetz wurde am 15. Dezember 2006 dahingehend geändert, dass nunmehr in § 37 Absatz 1 die Verpflichtung für alle Kinder aufgenommen wurde, zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzierung:

Kosten entstehen für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen. Derzeit besuchen etwa 3000 Kinder der Gruppe der Vierjährigen keine Tageseinrichtung. Da nur schwer einzuschätzen ist, bei wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt wird und wie viele hiervon nicht von der Möglichkeit des dritten beitragsfreien Kita-Jahres Gebrauch machen, wird für die weitere Berechnung davon ausgegangen, dass ca. 1000 Kinder von der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung an hierfür benannten Tageseinrichtungen betroffen sind.

Im Rahmen der mit den jeweiligen Trägern der Tageseinrichtungen zu schließenden Vereinbarungen sollen für die Sprachstandsfeststellung und —förderung pro Kind Pauschalbeträge gezahlt werden.

Für die Sprachstandsfeststellung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 30.- Euro pro Kind vorgesehen. Grundlage für die Berechnung dieses Betrages ist die max. Testdauer von einer Stunde, die zu einem Mehraufwand von 3.000 Stunden führt. Demnach entstehen Mehrkosten von maximal 90.000.- Euro jährlich.

Für die Durchführung der Sprachförderung in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Vereinbarungen mit deren Trägern zu schließen. Diese sollen sich an den personellen Ausstattungsstandards im Kostenblatt für den Halbtagesplatz (5 Stunden Betreuung ohne Essen) orientieren und an eine Betreuung im Umfang von 3 Stunden täglich angepasst werden. Die Finanzierung wird im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren parlamentarisch beraten und festgelegt; im Rahmen des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens zum Doppel-

haushalt 2008/2009 erfolgt ein Ausgleich. Eine Ausweitung des Haushaltsvolumens ist nicht vorgesehen.

Schließlich werden an den zentralen Einrichtungen der Jugendhilfe sowohl für die Sprachstandsfeststellung als auch für die Sprachförderung insgesamt 24 Koordinatorinnen und Koordinatoren (2 pro Region) eingesetzt. Ein Stellenmehrbedarf entsteht durch diese Aufgabe nicht, da sie bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bestandteil des entsprechenden Tätigkeitsprofils ist. Stellenwirtschaftliche Folgen entstehen nicht, die 24 Koordinatorinnen und Koordinatoren sind Teil des Lehrerstellenplans im Kontingent „Deutsch als Zweitsprache“.

G. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat am 23. August 2007 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Rat der Bürgermeister hält das Beherrschen der deutschen Sprache für die elementare Voraussetzung zur Integration von jungen Menschen in die Gesellschaft. Er begrüßt daher das beabsichtigte Vorziehen der Sprachstandsfeststellung und die damit verbundene zeitliche Ausweitung der Sprachförderung auf ein Jahr. In Anbetracht dessen, dass es Kindern mit Sprachförderbedarf auch in anderen Entwicklungsbereichen an Basiskompetenzen mangelt und die Ursachen für diese Defizite sehr vielschichtig und komplex sind, erachtet der Rat der Bürgermeister eine vorschulischen Förderung von nur täglich drei Stunden für nicht ausreichend. Er spricht sich daher für den Regelfall einer 5-stündigen Förderung aus.

Weiterhin fordert der Rat der Bürgermeister den Senat auf, den Gesetzentwurf mit den Trägern der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zu erörtern und auch bei der Neufassung der Grundschulverordnung das Einvernehmen mit den bezirklichen Schulämtern herzustellen.

Die Ausführungen, dass die Finanzierung der zusätzlichen Kosten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens parlamentarisch beraten und festgelegt wird, sind dem Rat der Bürgermeister zu unverbindlich. Er erwartet schon in diesem Verfahrensstand die klare Aussage, dass die benötigten zusätzlichen finanziellen Ressourcen vom Senat getragen werden.

Stellungnahme des Senats:

Es ist beabsichtigt, die vorschulische Sprachförderung für die Dauer eines Jahres an fünf Tagen die Woche im Umfang von mindestens drei Stunden durchzuführen. Dies entspricht einer Verdoppelung des Fördervolumens im Vergleich zur jetzigen Sprachförderung. Mangelt es Kindern mit Sprachförderbedarf auch in anderen Entwicklungsbereichen an Basiskompetenzen, so können und sollten die Erziehungsberechtigten von der Möglichkeit des dritten beitragsfreien Kita-Jahres Gebrauch machen, da im Rahmen des freiwilligen Besuchs einer Kindertagesstätte neben Sprachdefiziten auch andere Fähigkeiten vermittelt und gefördert werden können. Da jedoch eine Verpflichtung zum Besuch einer Kindertagesstätte unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs.2 GG verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, kommt eine gesetzliche Pflicht nur im Bereich der vorschulischen Sprachförderung in Betracht.

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur vorschulischen Sprachförderung wurde im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im April 2007 auch den Trägern von Einrichtungen der Jugendhilfe bekannt gegeben. Die eingereichten Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind teilweise in die jetzt vorliegende Vorlage mit eingeflossen. Im Rahmen der Neufassung der Grundschulverordnung werden selbstverständlich die Bezirke beteiligt werden, soweit ihre Rechte von Änderungen betroffen sind.

Schließlich weist der Senat darauf hin, dass die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, wenn es zur Verabschiedung des Gesetzes zur vorschulischen Sprachförderung kommt.

Berlin, den 4. September 2007

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Gegenüberstellung der Gesetz- und Verordnungstexte

Schulgesetz für das Land Berlin

Neue Fassung

Geltende Fassung

§ 55	§ 55
Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	Regelungen für die Grundschule
<p>(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Das Sprachstandsfeststellungsverfahren findet statt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, in dieser, 2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe. <p>(2) Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, soweit sie nicht während dieser Zeit in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den konkreten Termin der jährlichen Sprach- 	<p>(2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht der Schulanfangsphase teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, werden von der Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet, soweit die Kinder nicht bereits in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und den vorschulischen Sprachförderkurs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung.</p>

<p>standsfeststellung festzulegen,</p> <p>2. für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und deren Finanzierung.</p>	
---	--

§ 55 a	§ 55
Aufnahme in die Grundschule	Regelungen für die Grundschule
<p>(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen, 2. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern beeinträchtigen würde oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse. 	<p>(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung in der Regel an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen. Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erziehungsberechtigten ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule wünschen, 2. der Besuch der zuständigen Grundschule gewachsene Bindungen zu anderen Kindern beeinträchtigen würde oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde.

<p>Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.</p> <p>(3) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte nicht zuständige Grundschule aufgenommen werden, ist Absatz 2 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Kinder im Einschulungsbereich und der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Für Grundschulen oder einzelne Züge an Grundschulen, die auf Grund einer Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 3) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet worden sind, werden abweichend von Absatz 2 in der Regel keine Einschulungsbereiche festgelegt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen.</p> <p>(6) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.</p>	<p>Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.</p> <p>(4) Für Grundschulen oder einzelne Züge an Grundschulen, die auf Grund einer Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 3) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet worden sind, werden abweichend von Absatz 1 keine Einschulungsbereiche festgelegt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen.</p> <p>(6) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.</p>
--	--

§ 64	§ 64
Datenverarbeitung und Auskunftsrechte	Datenverarbeitung und Auskunftsrechte
<p>(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeite-</p>	<p>(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeite-</p>

<p>rinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr.1 festzulegen.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch dieses Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftliche zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs.1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig</p>	<p>rinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr.1 festzulegen.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch dieses Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftliche zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p>
---	---

<p>werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 darf die zuständige Schulbehörde auch personenbezogene Daten von Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten aus dem jeweils aktuellen Meldebestand des in §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) geregelten IT-Verfahrens verarbeiten.</p>	
<p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolges, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs.5 Satz 3 vorliegt oder 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder 3. es für die Richtigstellung unwahrer Behauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. 	<p>(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolges, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs.5 Satz 3 vorliegt oder 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder 3. es für die Richtigstellung unwahrer Behauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.
<p>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an, können Schülerinnen und Schüler die Rechts auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16,54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nr.1. Zwischenbe-</p>	<p>(5) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an, können Schülerinnen und Schüler die Rechts auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16,54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nr.1. Zwischenbewertungen und per-</p>

<p>wertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen.</p> <p>(7) Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie der schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs.2 und § 107 Abs.1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.</p> <p>(8) Soweit dieses Gesetz oder die aufgrund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.</p>	<p>sönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen.</p> <p>(6) Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie der schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs.2 und § 107 Abs.1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.</p> <p>(7) Soweit dieses Gesetz oder die aufgrund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.</p>
--	---

§ 127	§ 127
Einschränkung von Grundrechten	Einschränkung von Grundrechten
<p>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs.1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe des § 52 Abs.2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs.1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) nach Maßgabe des § 46 Abs.2 (Schulverhältnis), der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) und des § 55 (vorgezogene Sprachförderung) eingeschränkt.</p>	<p>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs.1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe des § 52 Abs.2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs.1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) nach Maßgabe des § 46 Abs.2 (Schulverhältnis) und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) eingeschränkt.</p>

Kindertagesförderungsgesetz

§ 1	§ 1
Aufgaben und Ziele der Förderung	Aufgaben und Ziele der Förderung
<p>(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und 2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. <p>Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.</p> <p>(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrages, der in den Tageseinrichtungen verfolgt wird. Hierzu werden entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt. Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die</p>	<p>(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und 2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. <p>Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.</p> <p>(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden; hierzu gehört auch die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache.</p>

<p>Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt.</p> <p>(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, (.....)</p> <p>(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsstellung in Vorbereitung des Schulbesuchs.</p> <p>(5) Bei der Gestaltung des Alltags (.....)</p> <p>(6) Die Kindertagespflege soll (.....)</p>	<p>(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, (.....)</p> <p>(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.</p> <p>(5) Bei der Gestaltung des Alltags (.....)</p> <p>(6) Die Kindertagespflege soll (.....)</p>
--	--

§ 7	§ 7
Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren	Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
<p>(1) - (8) bleiben unverändert.</p> <p>(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über</p>	<p>(1) - (8) bleiben unverändert</p> <p>(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherungsmaßnahmen.</p>

Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.	cherung.
---	----------

Kindertagesförderungsverordnung

§ 9	§ 9
Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung	Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung
<p>(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter und die Träger von Tageseinrichtungen die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8.</p> <p>(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs.1 des Schulgesetzes verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs.2 bis 5, zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs.1 des Schulgesetzes erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind fünf Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des einzelnen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in</p>	<p>(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter und die Träger von Tageseinrichtungen die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8.</p> <p>(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs.2 bis 5 oder zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind fünf Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des einzelnen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in</p>

<p>Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.</p>	<p>der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.</p>
<p>(3) — (6) bleiben unverändert bestehen</p>	<p>(3) — (6) bleiben unverändert bestehen</p>

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 299)

- Auszug -

§ 42

Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht

(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

(3) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie den Hauptschulabschluss erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.

Verordnung
über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen
Kindertagesförderungsverordnung — VOKitaFöG
Vom 4. November 2005 (GVBl. S.700)

- Auszug -

§ 8

Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren

(1) Die platz- und kindbezogene Finanzierung bei der Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt über eine zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Das erforderliche IT-Verfahren gewährleistet, dass die zuständigen Jugendämter die für die Steuerung ihrer Mittelausstattung nach § 23 Abs.1 des Kindertagesförderungsgesetzes erforderlichen Zugriffs- und Informationsrechte wahrnehmen können. Die zentrale Abrechnungsstelle ist die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 23 Absatz5 des Kindertagesförderungsgesetzes und stellt den Jugendämtern die erforderlichen Daten zur Unterstützung der Planung nach § 7 zur Verfügung. Das Verfahren ist so auszugestalten, dass die bezirkliche Verantwortung für die Ressourcen, die Steuerung, Bedarfsfeststellung und den Platznachweis erleichtert und unterstützt wird. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen Träger der Tageseinrichtung, Eltern und Jugendamt bleiben unberührt; die zentrale Abrechnungsstelle ist weder aktiv noch passiv legitimiert, Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen.

(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt. Die Finanzierung der Plätze erfolgt grundsätzlich in Monatsraten als Abschlagszahlung im Voraus und wird jeweils zum Quartalsende abgerechnet. Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.

(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern soll durch ein Internet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren erfolgen. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.

(4) Der Träger meldet gemäß dem vorgegebenen Verfahren den Vertragsabschluss und den Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung unter Verwendung der vergebenen Gutschein-Nummer.

(5) Der Träger und die Eltern werden unverzüglich über die Registrierung des Gutscheins sowie den Beginn und die Höhe der Finanzierung oder über die Gründe, die einer Finanzierung entgegen stehen, informiert. Veränderungen der Finanzierung auf Grund von Änderungen der Kostenbeteiligung, des Alters oder des Betreuungsumfangs des Kindes, Änderungen von Zuschlägen oder auf Grund des Ablaufs von Befristungen werden entsprechend dem Träger und soweit es eine Änderung des Gutscheins betrifft

auch den Eltern mitgeteilt.

(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens die Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsbetreuung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden entspricht.

(7) Näheres zu dem Verfahren kann durch Verwaltungsvereinbarung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung mit den Bezirken vereinbart werden.